

organisiert. Deren Aktionen richteten sich gg. polit. Entscheidungen mit der Gefahr v. problemat. Langzeitfolgen, nam. im Bereich der strateg. Friedenssicherung u. der Ökologie.

Zur eth. Konzeption des ZU. gehören als wesentl. Merkmale einerseits der strikte Ausschluß v. Gewalt u. andererseits das prinzipielle Bekenntnis z. demokratisch verfaßten konkreten polit. Ordnung. ZU. richtet sich demzufolge nur gg. einzelne Maßnahmen der staatl. Autorität bzw. gg. eine bestimmte, als ungerecht beurteilte Entscheidung, nicht gg. den Staat als solchen. Ziel der gesetzeswidrigen Handlung ist nicht die Erschütterung der Verfassungsordnung insg., sondern der Appell an das Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit u. die Chance, die Änderung eines bestimmten Gesetzes od. einer bestimmten Politik anzustoßen. Die begrenzte Rechtsverletzung samt Hinnahme der Strafe u. anderer Nachteile ist also konzeptionell als Mittel z. Erhaltung des gesellschaftl. Grundkonsenses gedacht. Freilich ist die Gefahr gegeben, daß die Akteure des ZU. die anspruchsvolle Balance nicht halten können bzw. daß ihre Aktionen in Nachbarschaft zu weniger disziplinierten Protestformen für die Wahrnehmung der Öffentlichkeit ihren spezif. Zeichencharakter einbüßen. Ähnlich prekär ist die Spannung zw. dem Mehrheitsprinzip als der entscheidenden u. bejahten Basis für die Legitimität polit. Entscheidungsfindung u. der Berufung auf die persönlich als wahr betrachtete Einsicht u. die daraus folgende Weigerung, eine Mehrheitsentscheidung mitzutragen.

Im Ggs. z. Deutung des ZU. als Beginn einer chron. Delegitimierung des demokratisch zustande gekommenen Gesetzes u. einer partiellen Anarchisierung der Ges. kann der zunehmende Rückgriff auf das Mittel des ZU. in den letzten Jahrzehnten auch als eine Reaktion auf die beträchtl. Erweiterung der Möglichkeiten techn. u. polit. Handelns verstanden werden. ZU. müßte dann – unter der Voraussetzung gleichzeitiger Bejahung des staatl. Gewaltmonopols u. des Mehrheitsprinzips – nicht notwendig Schwächung od. Angriff auf die demokrat. Rechtskultur bedeuten, sondern könnte eine Weise sein, im Rahmen der Demokratie die Grenzen des mit diesem Prinzip Entscheidbaren an konkreten Inhalten sichtbar u. die Dringlichkeit einzelner polit. Korrekturen deutlich zu machen.

Lit.: **H. D. Thoreau**: Walden and Civil Disobedience, hg. v. O. Thomas. NY 1966, dt.: Über die Pflicht z. Ungehorsam gg. den Staat u. andere Essays. Z<sup>3</sup>1973; **J. F. Childress**: Civil Obedience and Political Obligation. NH 1971; **H. Arendt**: Civil Disobedience: dies.: Crises of the Republic. NY 1972, 49–102; **J. Rawls**: A Theory of Justice. O 1972, dt.: Theorie der Gerechtigkeit. F 1975; **R. Dworkin**: Taking rights seriously. C (Mass.) 1977, dt.: Bürgerrechte ernstgenommen. F 1990; **P. Glotz** (Hg.): ZU. im Rechtsstaat. F 1983; **Th. Ebert**: ZU. Waldkirch 1984; **B. Guggenberger–C. Offe** (Hg.): An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Opladen 1984; **U. K. Preuß**: Polit. Verantwortung u. Bürgerloyalität. F 1984; **Th. Laker**: ZU. Baden-Baden 1986; **J. Isensee**: Mehrheitswille u. Minderheit im demokrat. Verfassungsstaat: A. Rauscher (Hg.): Mehrheitsprinzip u. Minderheitenrecht. K 1988, 109–133; **H.-J. Benedict**: ZU. als chr. Tugend. F 1989; **N. H. Fleisch**: ZU. od. Gibt es ein Recht auf Widerstand im schweizer. Rechtsstaat? Diss. iur. Be 1989; **Ch. Hagen**: Widerstand u. ZU. Pfaffenweiler 1990; **K. Remele**: ZU. Ms 1992; **H. Kleger**: Der neue Ungehorsam. Widerstände u. polit. Verpflichtung in einer lernfähigen Demokratie. F–NY 1993; **A. Püttmann**: ZU. u. chr. Bürgerloyalität. Pb 1994; **W. Huber**: Gerechtigkeit u. Recht. Gt 1996. KONRAD HILPERT

**Ziviler Ungehorsam** (ZU.) („zivil“ im Sinn v. staatsbürgerlich) ist eine Sonderform des /Widerstands, bei der Bürger gg. polit. Entscheidungen protestieren od. ihre prakt. Ausführung behindern. Solcher Protest begnügt sich nicht mit der konsequenten Ausschöpfung aller verfassungsrechtlich garantierten Möglichkeiten, sondern kann u. a. in Gestalt der Verweigerung einer bestimmten gesetzl. Verpflichtung, der Zurückhaltung od. Umwidmung v. Steuerzahlungen, der Blockierung v. Zufahrtswegen erfolgen. Als entscheidend für die Rechtfertigung solcher Gesetzesübertretungen gilt die Berufung auf höherrangige Güter, die man mit der Intention der Verfassung in Übereinstimmung sieht (z. B. körperl. Unversehrtheit, Erhaltung der Natur). Umgekehrt wird der staatl. Autorität die Befugnis zu der getroffenen Entscheidung abgesprochen im Wissen, daß die Rechtslage die betr. Entscheidungen formell durchaus legitimiert. Die entspr. Protesthandlungen bezwecken nicht in jedem Fall die Verhinderung der betr. staatl. Aktionen um jeden Preis, sondern verstehen sich als sichtbare Manifestation einer polit. Protesthaltung.

Historisch verkörpert sich in der Protestfigur des ZU. die englisch-amer. Bürgerrechts-Trad., die bis ins 17. Jh. zurückreicht (/Religionsfreiheit, /Sklaverei, /Frauenbewegung, /Friedensbewegung). Als engerer ideeller Ausgangspunkt kann Henry David Thoreaus Traktat „Resistance to Civil Government“ (Boston 1849) angesehen werden. Von dieser später unter dem Titel „Civil Disobedience“ bekannt gewordenen Schrift wurden auch M. /Gandhi u. M. L. /King maßgeblich beeinflusst. In Westeuropa wurde ZU. v. a. im Umfeld der Protestbewegungen seit Ende der siebziger Jahre des 20. Jh. praktiziert u.